

Satzung WAHRTA e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen WAHRTA. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „WAHRTA e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) WAHRTA e.V. ist ein bundesweit tätiger, freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Verein. Er tritt für Vielfalt und Akzeptanz und gegen Diskriminierung, Intoleranz und Heteronormativität ein. Der Verein dient der gesamten Bevölkerung. Er will den Sinn für die bildenden Künste wecken, ausbilden und pflegen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Gemeinnützige Zwecke" der AO §52-55 .

§ 2 Zwecke der Körperschaft ist:

- (1) - die Förderung von Kunst und Kultur

§ 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. die Unterhaltung und Betreuung eines Vereinsraumes für Ausstellungen und andere künstlerische und kulturelle Veranstaltungen;
2. die Organisation von künstlerischen, kulturellen und soziokulturellen Veranstaltungen, insbesondere Ausstellungen sowie Konzerte, Lesungen, Filmabende, Videoinstallationen, Performances und Projekte, die zur Bereicherung der kulturellen Landschaft in Deutschland und Welt führen. Ortsansässige Künstlerinnen und Künstler sollen durch die Aktivitäten des Vereins unterstützt und ihre Arbeiten einer größeren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Im Gegenzug werden Künstlerinnen und Künstler aus anderen Bezirken, Regionen und Ländern im WAHRTA e.V. ein Forum finden, um ihre Arbeiten zu präsentieren und ihre Projekte ins Leben bringen. Der Verein ist offen für alle Sparten der Kunst.
3. die Organisation von sachbezogenen Beratungs- und Austauschangeboten zur Unterstützung der künstlerischen Tätigkeit von Künstlerinnen und Künstlern innerhalb und außerhalb des Vereins;
4. die Förderung einer Vernetzung ortsansässiger und auch bundesweit und weltweit Künstlerinnen und Künstler untereinander und ihrer Kooperation mit anderen kulturellen Einrichtungen;
5. die Organisation von Angeboten der Kunst- und Kulturvermittlung, die sich auch und gerade an bildungsfernere Schichten wenden;
6. die Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen im In- und Ausland, insbesondere in Hessen und bundesweit.
7. Die Zusammenarbeit des Vereins mit den Schulen und

anderen Bildungsträgern.

8. Bildung, Seminare, Workshops , Diskussionen zu verschiedenen Themen z.B. zum Thema „Kunst und Kultur“.

9. Der Verein kann mit anderen Institutionen und Vereinen bei kulturellen Veranstaltungen zusammenarbeiten.

10. Verschiedenen Workshops, Seminare, Diskussionen zum Kunst und Kulturthemen, die orientieren sich an Behinderte Menschen, die sich im Rahmen verschiedene Projekte engagieren.

§ 4 Die Körperschaft ist

selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach § 52; §53.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig nach AO §55. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und strebt keinen Gewinn an.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mittel

(1) Der Verein erhält seine finanziellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt, Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse von dritter Seite, sonstige Einnahmen, Erlöse u.Ä.

(2) Bei Rückstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages kann nach zweimaliger schriftlicher Mahnung das Mitglied auf Vorstandsbeschluß von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Nach Entscheidung des Vorstandes können Mitglieder Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Nehmen Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks Aufgaben wahr (Beratung, Begutachtung, Verwaltung u.Ä.), können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Hauptamtlich für den Verein tätige Mitglieder dürfen nicht die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ausmachen.

§ 8 Einsicht in die Geschäftsunterlagen

Der Vorstand gewährt jedem Vereinsmitglied und befugten Vertretern der Stadt Frankfurt bei berechtigtem Interesse Einblick in die Geschäftsunterlagen des Vereins.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.

Es gibt folgende zwei Formen der Mitgliedschaft:

a) Aktive Mitglieder engagieren sich in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit, bestimmen die Ziele des Vereins mit und repräsentieren den Verein nach außen;

b) Fördermitglieder sind Personen, die den Verein finanziell durch einen durch die Mitgliederversammlung festgesetzten mindesten Jahresbeitrag unterstützen.

2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit der Aufnahme werden die Bestimmungen der Satzung anerkannt. Die Aufnahme ist erst nach Eingang des ersten Jahresbeitrages rechtskräftig. Vorstand entscheiden über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 11 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge

zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 13 Organe

(1) Die Organe des Vereines sind: die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Vertretungsberechtigung
Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden

§ 15 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 16 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des

Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 17 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 18 Beirat

(1) Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 10 Mitgliedern bestehen kann. Davon

- bis zu fünf ehemalige Vorstandsmitglieder auf rotierendem Basis nach Abs. 3, sowie
- bis zu fünf von der Mitgliederversammlung nach Abs. 4 zu bestellenden Mitgliedern.

(2) Dem Beirat können aktive Mitglieder angehören,

a) die Gründungsmitglieder sind oder

b) die

- seit mindestens vier Jahren Mitglieder im Verein sind, und
- in den letzten zwei Jahren vor Beitritt zum Beirat ehren- oder hauptamtlich bei der Vereinstätigkeit aktiv mitgewirkt haben, und
- weder dem Vorstand angehören, noch Mitarbeiter des Vereins sind, sowie keine Leitung für ein Projekt oder Arbeitsgruppe übernehmen, und
- in der Vergangenheit weder ausgeschlossen noch vorzeitig abberufen wurden. Fehlt eine dieser Voraussetzungen für ein Mitglied des Beirates aus, scheidet es aus dem Beirat aus.

(3) Die fünf zuletzt aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen und mindestens 20 Monaten dem Vorstand ununterbrochen angehört haben, sind berechtigt, dem Beirat beizutreten. Erklärt ein berechtigtes Mitglied seinen Beitritt und sind alle fünf für ehemalige Vorstandsmitglieder vorgesehene Plätze belegt, scheidet ein Beiratsmitglied aus dem Beirat aus, das nach diesem Absatz beigetreten ist und am längsten dem Beirat angehört. Sobald mehrere Mitglieder des Beirates diese Bedingung erfüllen und können sie innerhalb einer Woche nicht einigen, wer aus dem Beirat freiwillig austritt, treten alle diese Mitglieder aus.

(4) Bis zu fünf Mitgliedern, die Voraussetzungen nach Abs. 2

erfüllen, können von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden.

(5) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von einem der Mitglieder des Beirates einzuberufen sind. Notfalls sind Beschlüsse durch schriftliche und fernmündliche Absprachen zulässig. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Die Aufgaben des Beirates sind:

- • Unterstützung, Begleitung und Beratung des Vorstandes,
 - Kontrolle des Vorstandes und Überprüfung der Geschäftsführung,
 - strategische Planung und Ausrichtung des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Vorstand,
 - Hinweisung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung

auf die wesentliche Angelegenheiten und Fehlentwicklungen,

- Zustimmung zu bedeutsamen Geschäften.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben hat der Beirat ein Recht auf Auskunft und jederzeitige Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Vereins.

(8) Der Beirat ist berechtigt:

- mit beratender Stimme an der Vorstandssitzungen teilzunehmen,
- verbindlich festzustellen, dass das Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfordert.

§ 19 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand eine Woche vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei der Verhinderung des gesamten Vorstandes wird die Leitung von einer vor Ort gewählten Person übernommen.

(5) Jedes aktives Mitglied ist stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(7) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleitung bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, erfolgt eine Geheimabstimmung.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder bindend.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem von der Versammlung gewählten Mitglied protokolliert

und sind von der protokollierenden Person sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

(10) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).

(11) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(12) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 21 Mittel

(1) Der Verein erhält seine finanziellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt, Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse von dritter Seite, sonstige Einnahmen, Erlöse u.Ä.

(2) Bei Rückstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages kann nach zweimaliger schriftlicher Mahnung das Mitglied auf Vorstandsbeschluß von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 22 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Nach Entscheidung des Vorstandes können Mitglieder Aufwendersersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Nehmen Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks Aufgaben wahr (Beratung, Begutachtung, Verwaltung u.Ä.), können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Hauptamtlich für den Verein tätige Mitglieder dürfen nicht die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ausmachen.

§ 23 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam

vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung mildtätiger Zwecke gem. §53 AO. Beschlüsse darüber bedürfen vorheriger Zustimmung des Finanzamtes.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.